



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Fürsten-Ideal der Jesuiten in einem treuen Spiegelbilde dargestellt

Söltl, Johann Michael von

Stuttgart, 1870

Maximilian der Stifter der neuen Liga

urn:nbn:de:hbz:466:1-31061

278mal, zwanzig aus ihnen verheißten, für das durchlauchtigste Haus den Stachelgürtel zu tragen, zweiundfünfzig wollen fasten, vierundzwanzig machen sich anheischig, Almosen zu geben, vierundstebenzig aber wallfahrten zu gehen, und vierzehn die Kirchen in München zu besuchen. *)

Dieses Alles opferte die Marianische Verbrüderung dem durchlauchtigsten Hause auf. Nur ein Spötter, Bucher, der des Namens eines katholischen Priesters unwürdig scheint, konnte fragen: Was heißt doch, um aller Welt willen! für einen Anderen beichten? Kann ich Buße, für meine Sünden gethan, wegshenken? Wie sieht es hernach mit mir aus? — Dieser Mann hatte seinen Catechismus ganz vergessen und wußte nicht mehr, wie schön und eindringlich Canisius darüber redet. **)

29.

Maximilian der Stifter der neuen Liga.

Seitdem der Herzog von Bayern die Stelle eines Bundesobersten niedergelegt hatte und dadurch die Liga aufgelöst war, drangen die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstädt und der Propst von Ellwangen fortdauernd in ihn, daß er sie doch wie bisher unter seinen besonderen Schutz nehmen möchte. Maximilian zögerte aber lange ihrer Bitte zu willfahren. Endlich, da die Mahnungen dringender wurden, legte er den Grund zu einer neuen Liga. Im Mai 1617 errichtete er mit den Genannten einen Vertheidigungsbund, oder vielmehr sie verglichen sich, wie sie sagten, einer vertraulichen nachbarlichen Versicherung. Die Handhabung eigener Rechte und Befugnisse sollte der Hauptzweck des Bundes, jedoch nur zur Vertheidigung sein. Sie bestimmten die Geldbeiträge und dem Herzoge wurde, wenn man ins Feld ziehen mußte, die vollste und unumschränkste Gewalt gegeben. Der Bund sollte vier Jahre dauern und auch die Erben und Nachfolger der Genossen verbinden. ***)

*) Seccard. commentarius asceticus. Ganz am Anfange.

**) Im Kapitel: de justificatione und sonst.

***) Wolf IV. 91 ff.